



HINWEISE / HILFSMITTEL

1. TEXTAUSGABEN

Für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung Sommerprüfung 2024 werden folgende **Gesetzestexte** einschließlich Durchführungsverordnungen (keine Richtlinien) als Hilfsmittel **zugelassen**:

- Aktuelle Steuertexte, Verlag C.H. Beck **alternativ**
Wichtige Steuergesetze, NWB-Verlag
- Wirtschaftsgesetze für Wirtschaftsschulen und die kaufmännische Ausbildung,
NWB-Verlag

Die Texte dürfen, außer Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) **keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten**. Die Griffregister dürfen die Paragraphenangaben und Stichworte aus der Überschrift enthalten. Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch i. S. des § 18 der Prüfungsordnung. Die Hilfsmittel sind vom Prüfungsteilnehmer mitzubringen. Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Texten (weil z. B. mit Erläuterung versehen) stellt die Kammer keinen Ersatz.

2. RECHTSSTAND

Die Prüfungsaufgaben sind in allen drei schriftlichen Prüfungsfächern nach der im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr bzw. Veranlagungszeitraum 2023 geltenden Rechtslage zu lösen.

3. TASCHENRECHNER

Ein einfacher **Taschenrechner**, ohne weitergehende Speicher- und Programmierungsfunktion, ist als Hilfsmittel für Rechenoperationen in **allen schriftlichen Prüfungsfächern** zugelassen. Der komplette Lösungsweg muss jedoch schriftlich niedergelegt werden, so dass lediglich Nebenrechnungen entfallen.

Die Benutzung des Taschenrechners liegt im Ermessen des Prüfungsteilnehmers. **Das mit der Benutzung verbundene Risiko** (z. B. Ausfall des Gerätes, fehlerhaftes Funktionieren, falsche Handhabung) **muss der Prüfungsteilnehmer selbst tragen**. Widerspruch gegen ein festgestelltes Prüfungsergebnis kann aus diesem Grunde nicht erhoben werden.

Das Ausleihen oder die Weitergabe des Taschenrechners während der Prüfung ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch.

Bitte beachten Sie:

Die Verwendung von Handys/Smartphones/Smartwatches und andere elektronischer Hilfsmittel (ausgenommen Punkt 3.) ist nicht gestattet. Eine Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch angesehen.

Münster, im Januar 2024